

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

Mittwoch, 22 April 2015, 17.00 Uhr

findet die 4. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.
Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug des Ortsrechts;**
 - 2.1 Neuerlass der Richtlinien zur Vereinsförderung in der Stadt Cham
 - 2.2 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades Cham
 - 2.3 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades Cham
 - 2.4 Neuerlass der Satzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham
3. **Vollzug des Wahlrechts;**
Beschlussfassung über die Auflösung einzelner unterfrequentierter Wahllokale
4. **Verkehrskonzept während der Baumaßnahme“ Hochwasserschutz Cham Quartier III, Floßhafen Brunnendorf“**
 - 4.1 Geplante Verkehrsführung
 - 4.2 Ersatzmaßnahmen
 - 4.2.1 Ersatzmaßnahmen am Marktplatz
 - 4.2.2 Sonstige Ersatzmaßnahmen
5. **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)**
. Antrag auf Auflösung des Schulverbandes Wilting und des Schulverbandes Untertraubenbach
6. **Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes im Stadtgebiet der Stadt Cham**
Darlehensaufnahme zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke
7. **„Altes Schulhaus Vilzing**
Beschlussfassung über den Abbruch
8. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 51: Informationen

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

**Nr. 52: Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Richtlinien zur Vereinsförderung in der Stadt Cham**

Mit 18:3 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Richtlinien zur Vereinsförderung in der Stadt Cham**1. Grundsätze****1.1. Allgemeines**

Die Stadt Cham gewährt Vereinen Zuschüsse, die ihren Sitz in Cham haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Chamer Bürger ausrichten. Die Höhe dieser Zuschüsse bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Stadt behält sich vor, die Notwendigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf den Vereinszweck zu überprüfen.

1.2. Kreis der Zuschussberechtigten

- 1.2.1. Bei der Zuteilung von Vereinsförderungsmitteln werden nur Vereine berücksichtigt, die von ihrem Vereinszweck her nicht unter die Sportförderungsrichtlinien fallen.
- 1.2.2. Andere Organisationen, bezahlter Sport (Berufssport, Lizenz- und Vertragsspieler usw.) und Betriebssportgemeinschaften werden nicht bezuschusst (Unterabteilungen auch der Sportvereine können keine Zuschussanträge stellen).
- 1.2.3. Für die Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die im Vereinsregister mit Sitz in Cham eingetragen sind und deren Mitglieder mindestens zur Hälfte ihren Hauptwohnsitz in Cham haben. Weiter müssen Vereine aktiv Jugendarbeit betreiben; eine aktive Jugendarbeit wird unterstellt, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder Kinder oder Jugendliche sind.
- 1.2.4. Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn für die Neugründung ein Bedürfnis bestand und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist. Diese Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden. Eine Förderung kann jedoch erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Stadt Cham und einer Wartezeit von 2 Jahren nach der Gründung erfolgen. Stichtag für die Erfüllung der Wartezeit ist der 01. April des Antragsjahres.

2. Förderung der Jugendarbeit des Vereines

- 2.1 Für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr beträgt die Förderung 3,00 €/Jahr.

2.2 Anträge auf Zuteilung der Fördermittel nach 2.1 müssen für das laufende Kalenderjahr bis um 1. März unter Angabe der Mitgliederzahl und des Anteils der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr mit Stand 31.12. des Vorjahres bei der Stadt Cham eingereicht werden.

3. Zuschüsse zu Investitionen

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Stadt Cham kann Vereinen zur Neuanschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren. Anschaffungen werden nur bezuschusst soweit sie vom Grundsatz her nicht in den Jugendförderungsrichtlinien enthalten sind.
- 3.1.2. Der Zuschuss für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen bzw. Reparaturen wird nach Vorlage belegter Finanzierungspläne in Höhe von bis zu 35 v. H. der förderfähigen Kosten bis zu einem Höchstförderbetrag von 2.000 € in Aussicht gestellt.
- 3.1.3. Der Fördersatz für Neubaumaßnahmen und Neuanschaffungen beträgt 20 %. Neubaumaßnahmen und Neuanschaffungen, die lediglich schon vorhandene, aber nicht mehr sanierungswürdige Anlagen oder Anlagenteile bzw. Gerätschaften ersetzen sollen, zählen als Erhaltungsaufwand. Der Höchstförderbetrag bemisst sich auf 2.000 €.
- 3.1.4. Mit dem Antrag sind drei Kostenvoranschläge vorzulegen; das niedrigste Angebot bildet die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses. Hand- und Spanndienste sind mit zu berücksichtigen.
- 3.1.5. Der kommunalen Förderung werden - mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste (ohne Verpflegungsaufwand) - nur Kosten in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe zugrunde gelegt. Während der Bauzeit auftretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen bzw. Mehraufwendungen gegenüber dem Antrag werden nicht berücksichtigt.
- 3.1.6. Mit dem Bau/der Anschaffung darf nicht vor Vorliegen der städtischen Zuschusszusage oder der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden.
- 3.1.7. Wesentliche Kriterien für eine Zuschussgewährung sind dabei u. a. die Jugendarbeit und die Eigenleistung des Vereins.
- 3.1.8. Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Vereinslebens bestimmt sind.

3.2. Antragsverfahren

- 3.2.1. Der Verein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses Baupläne (im Falle einer Baumaßnahme), drei Kostenvoranschläge bzw. Angebote und Finanzierungspläne vorzulegen. Eine Vorfinanzierung durch die Stadt Cham erfolgt nicht. Die Stadt Cham behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.

- 3.2.2. Da jährlich ein feststehender Betrag in den Haushalt aufgenommen wird, erfolgt die Zuschussgewährung nach dem Windhund Prinzip.
- 3.2.3. Der Antrag muss bis spätestens 31. Oktober des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht, bei der Stadt Cham eingegangen sein.
- 3.2.4. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Stadtbauamtes entscheidet über die Zuschussgewährung endgültig der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2015 in Kraft.

Nr. 53: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Freizeitbades Cham**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freizeitbades.

§ 2 Gebührenentrichtung für das Freizeitbad

- 1) Die Eintrittsgebühren sind durch die Betätigung des Kassensautomaten bzw. durch den Erwerb einer Mehrfachkarte zu entrichten.
- 2) Die Mehrfachkarten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die ausgegebenen Saison- und Familienkarten sind nicht übertragbar.
- 3) Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- 4) Bei Verweisung aus dem Freizeitbad werden die bereits entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet.

- 5) Die Saison- und Familienkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben; bei Verlust wird ein Betrag von 9,00 € berechnet.

§ 3 Eintrittsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Freizeitbades werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)

Einzelgebühr	3,50 €
Zehnerkarte	30,00 €
Saisonkarte	180,00 €

- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor dem vollendetem 18. Lebensjahr,
Schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten,
- gegen Vorlage eines Ausweises -

Einzelgebühr	2,50 €
Zehnerkarte	21,00 €
Saisonkarte	70,00 €

- c) Familien
(Eltern mit bis zu drei Kindern)

Tageskarte	8,00 €
Zehnerkarte	70,00 €
Saisonkarte	240,00 €
(Eintritt für Familienmitglieder auch einzeln möglich)	

- d) Feierabendtarif täglich ab 16.00 Uhr

Erwachsene (Einzelkarte)	2,50 €
Jugendliche (Einzelkarte)	1,80 €
Familienkarte	6,00 €.

- e) Kinder
vor vollendetem 6. Lebensjahr freier Eintritt
(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche freier Eintritt
(gegen Vorlage eines Ausweises)
(für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).

- f) Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine, Jugendgruppen mit eigener Aufsichtsperson und Verbände

Jugendliche (die Aufsichtsperson hat freien Eintritt)	2,00 €
--	--------

Erwachsene	2,50 €.
------------	---------

- g) Schulen je Schüler 1,50 €
(die Aufsichtsperson hat freien Eintritt)

- 2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4

Sonstige Gebühren im Freizeitbad

- 1) Für die Überlassung eines Schrankfaches für die Daueraufbewahrung von Sonnenliegen während der gesamten Badesaison wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. In dieser Gebühr ist ein Schlüsselpfand von 15,00 € enthalten. Dieser Schlüsselpfandbetrag wird nach Rückgabe des Schlüssels erstattet.
- 2) Bei Verlust des Schlüssels wird ein Betrag von 15,00 € berechnet.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 3 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenskontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham vom 27. Mai 2014 außer Kraft.

Nr. 54: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Hallenbades Cham**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensuldner sind die Benutzer des Hallenbades.

§ 2

Badezeiten für das Hallenbad

Als allgemeine Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) gilt unbeschränkt die gesamte Öffnungszeit des jeweiligen Tages.
Die Badezeit für den einzelnen Badegast beginnt mit dem Passieren des Eingangskontrollgerätes und endet mit dem Passieren des Ausgangskontrollgerätes. Die Dauer der Badezeit richtet sich nach der gelösten Wertmarke (ChipCoin). Bei Überschreiten dieser Badedauer ist eine Nachzahlung zu entrichten.

§ 3

Eintrittskarten für das Hallenbad

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Hallenbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.
Ist der Kassenautomat außer Betrieb, sind die für den Eintritt in das Hallenbad erforderlichen Wertmarken an der Kasse zu kaufen.
Geldwertkarten sind an der Kasse erhältlich.
- 2) Die Zehnerkarte sowie die Geldwertkarte sind übertragbar.
- 3) Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Wertmarken wird nicht erstattet. Die Geldwertkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.
- 4) Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 4

Eintrittsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)

Aufenthaltsdauer	bis 1,5 Std.	bis 3 Std.	ab 3 Std.
Einzelgebühr	3,00 €	4,50 €	5,50 €
Zehnerkarte	27,00 €	40,00 €	50,00 €

- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor dem vollendetem 18. Lebensjahr,
schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten,
- gegen Vorlage eines Ausweises -

Aufenthaltsdauer	bis 1,5 Std.	bis 3 Std.	ab 3 Std.
Einzelgebühr	1,80 €	2,50 €	3,50 €
Zehnerkarte	15,00 €	20,00 €	30,00 €

- c) Familienkarte (Eltern mit bis zu drei Kindern)

Einzelgebühr	6,00 €	8,50 €	11,00 €
Zehnerkarte	50,00 €	75,00 €	100,00 €

- d) Kinder
vor vollendetem 6. Lebensjahr
(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein) freier Eintritt

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche

(gegen Vorlage eines Ausweises)

freier Eintritt

(für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).

e)	Geldwertkarte	50,00 €	Bonus:	10 v.H. (55,56 €)
	(nur für Eintrittsgebühren)	100,00 €	Bonus:	15 v.H. (117,65 €)
		150,00 €	Bonus:	20 v.H. (187,50 €)

f) Nachzahlen

Bei Überschreiten der gelösten Badezeit ist das Entgelt für die nächsthöhere Stundenkategorie zu entrichten.

Bei Familienkarten werden jeweils die Gebühren für die Einzelpersonen nacherhoben.

g) Schulen je Schüler 1,50 €;

h) Bei Verlust der Wertmarke ist die Tageshöchstgebühr zu entrichten.

i) Bei Verlust der Geldwertkarte wird ein Betrag von 9,00 € berechnet.

2) Gruppentarife

Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine, Jugendgruppen mit eigener Aufsichtsperson und Verbände

Aufenthaltsdauer	bis 1,5 Std.	bis 3 Std.	ab 3 Std.
Jugendliche	1,20 €	1,90 €	3,00 €
Erwachsene	1,80 €	2,50 €	3,50 €.

3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5

Sonstige Gebühren im Hallenbad

Bei Verlust des Schlüssels für ein Schrank- bzw. Wertfach wird ein Betrag von 15,00 € erhoben.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 4 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenskontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham vom 27. Mai 2014 außer Kraft.

Nr. 55: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 27.07.2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Stadt Cham folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham

§ 1 Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stadt Cham betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern. Der Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen (Kindergarten Haderstadl, Kinderhaus Loibling und Haus für Kinder Nunsting) bestehen als Einrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen bis zum Beginn der Schulpflicht.

§ 2 Personal

- 1) Die Stadt Cham stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein (Art. 30 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG i.V.m. §§ 16 und 17 BayKiBiGV).

§ 3 Beiräte

- 1) Für die Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindergärten ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 4 Aufnahme und Anmeldung

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus, wobei jeweils eine gesonderte Anmeldung für den Bereich Kinderkrippe und Kindergarten erforderlich ist.
Grundsätzlich können Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr angemeldet werden, eine endgültige Zusage erfolgt nach der Anmeldewoche (jeweils im Vorjahr des neuen Betreuungsjahres).
- 2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personenberechtigten zu machen.

- 3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, die in der Stadt Cham wohnen (in der Reihenfolge der Anmeldungen),
 - b. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
 - c. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - f. Kinder, die nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bzw. § 12 Abs. 10 der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (SVSO) vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - g. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- 4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Cham wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt.
- 5) Das Betreuungsverhältnis von nicht in der Stadt Cham wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zu Beginn des Betreuungsjahres widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Cham wohnendes Kind benötigt wird.
- 6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben; die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung dargelegten Dringlichkeitsstufe.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 6 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, bzw. es innerhalb drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat
 - b. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - d. die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e. es sich nach bis zu dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.

- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Bei einer ansteckenden Krankheit oder dem Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 5) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu belehren.
- 6) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Vorübergehende Abmeldung

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

§ 9 Öffnungszeiten

- 1) Die regelmäßigen Betreuungstage der städtischen Kindertageseinrichtung sind Montag – Freitag.
- 2) Die täglichen Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtung werden nach der Beratung im Beirat festgesetzt.
- 3) Die täglichen Nutzungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung individuell gebucht werden.
- 4) Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen erfolgen.
- 5) Um die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertageseinrichtung umsetzen zu können, werden Zeiten benötigt, in der die überwiegende Anzahl der Kinder anwesend sind. Es wird deshalb eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche festgelegt. Bei Kindern unter 3 Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze

von 10 Stunden zulässig (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG).

- 6) Die Kindertageseinrichtung ist an max. 30 Betreuungstagen im Jahr geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung an bis zu 5 Tagen für Fortbildungen des Personals geschlossen werden. Den Eltern werden die Schließtage bis spätestens 1. November des laufenden Betreuungsjahres bekannt gegeben.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

Die Personensorgeberechtigten sind auch verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 11 Verpflegung

Kinder, die die Einrichtung ganztags besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.

§ 12 Kindergartenjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- 1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden wahrzunehmen.
- 3) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können jederzeit Sprechzeiten vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

Die Kinder sind dem Erziehungspersonal persönlich zu übergeben und von diesen zu übernehmen. Die Kinder sind pünktlich von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen abzuholen.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Die Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- 1) Die Stadt Cham haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese „Satzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“ tritt am 01. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Kindergärten der Stadt Cham“ vom 25. Juli 2014 außer Kraft.

Nr. 56: **Vollzug des Wahlrechts;
Beschlussfassung über die Auflösung einzelner unterfrequentierter
Wahllokale**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

1 Wahllokal 02-Schule am Regenbogen > Wahllokal 06-Rathaus:

Das bisherige Wahllokal *02-Schule am Regenbogen* mit durchschnittlich 457 Wahlberechtigten und einer Wahlbeteiligung von 251 Wählern = 55 % (davon 110 Personen = 44 % im Wahllokal und 141 Personen = 56 % Briefwähler) wird aufgelöst und künftig dem Wahllokal *06-Rathaus* mit durchschnittlich 858 Wahlberechtigten und einer Wahlbeteiligung von 388 Personen = 45 % (davon 131 Personen = 34 % im Wahllokal und 257 Personen = 66 % Briefwähler) zugeordnet.

Per Saldo kämen dann im Schnitt rd. 241 Wähler ins Wahllokal Rathaus, was hier keinerlei Problem sowohl bei der Durchführung als auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses darstellen würde.

Darüber hinaus wäre, neben den bereits erwähnten personellen und finanziellen Erleichterungen, auch die räumliche Entfernung für die von der Verlegung betroffenen Wähler des bisherigen Wahllokals 02-Schule am Regenbogen durchaus zumutbar (siehe Anlage 2).

2 Wahllokal 05-Fachakademie Ludwigstraße > Wahllokal 03-Pfarrheim St. Josef bzw. 06-Rathaus:

Das bisherige Wahllokal *05-Fachakademie Ludwigstraße* (siehe Anlage 3) mit durchschnittlich 648 Wahlberechtigten und einer Wahlbeteiligung von 398 Wählern = 61 % (davon 167 Personen im Wahllokal = 42 % und 231 Briefwählern = 58 %) wird aufgelöst und teilweise (straßenweise) den Wahllokalen *03-Pfarrheim St. Josef* und *06-Rathaus* zugeordnet.

Diese Umstrukturierung wäre auch aufgrund der räumlichen Entfernungen durchaus sinnvoll und zumutbar. So würde es sich beispielsweise anbieten, Straßen wie Kalvarienbergweg, August-Holz-Straße, Bahngraben, Bahnhofstraße, Forstamtstraße, Frühlingstraße usw. dem nahegelegenen Wahllokal *03-Pfarrheim St. Josef* sowie die

Straßen, Dr.-Muggenthaler-Straße, Katzberger Straße, Nikolaus-Brantl-Weg, Königsberger Straße, Tilsiter Straße, Parkstraße usw. dem *Wahllokal 06-Rathaus* zuzuordnen.

3 **Wahllokal 19-Schachendorf > Wahllokal 18-Vilzing:**

Das bisherige Wahllokal *19-Schachendorf* mit durchschnittlich 249 Wahlberechtigten und einer Wahlbeteiligung von 149 Wählern = 60 % (davon 80 Personen = 54 % im Wahllokal und 69 Personen = 46 % Briefwähler) wird aufgelöst und dem Wahllokal *18-Vilzing* zugeordnet.

Dieser Stimmbezirk würde dann zusammengenommen 742 Wahlberechtigte umfassen. Als durchschnittliche Anzahl an Wählern wären danach rund 215 Personen im Wahllokal Vilzing zu erwarten, eine sicherlich unproblematisch zu bewältigende Zahl also.

Erwähnt werden in diesem Zusammenhang sollte noch, dass der Ortsteil Schachendorf auch kirchenmäßig zur Expositur Vilzing gehört, d.h. dass die Bürgerinnen und Bürger (Wähler) des Ortsteils Schachendorf vermutlich auch die sonntäglichen Gottesdienste in Vilzing besuchen.

4 **Wahllokal 20-Haderstadt > Wahllokal 16-Gemeindehaus Chammünster:**

Das bisherige Wahllokal *20-Haderstadt* mit durchschnittlich 224 Wahlberechtigten und einer Wahlbeteiligung von 91 Wählern = 41 % (davon 56 Personen -siehe Ziffer 2.2.2- = 62 % im Wahllokal und 35 Personen = 38 % Briefwähler) wird ebenfalls aufgelöst und künftig dem Wahllokal *16-Gemeindehaus Chammünster* mit 646 Wahlberechtigten zugeordnet.

Dieser Stimmbezirk würde dann zusammengenommen 870 Wahlberechtigte umfassen. Die durchschnittlich zu erwartende Anzahl von Wählern im Wahllokal 16-Gemeindehaus Chammünster dürfte sich dann um die 240 Personen bewegen.

5 **Wahllokal 08-Stadthalle:**

Das bisherige *Wahllokal 08-Stadthalle* mit durchschnittlich 142 Wählern wird ebenfalls aufgelöst und dem nahegelegenen Wahllokal *07-Feuerwehrräehaus Cham* zugeordnet (siehe Ziffer 2.2.4). Als durchschnittliche Anzahl von Wählern wären dort dann ca. 345 Personen zu erwarten.

6 **Künftige Gesamtanzahl der Wahllokale:**

Mit Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen würde sich die Anzahl der Wahllokale in der Stadt Cham von bisher 20 auf 15 reduzieren. Dadurch könnten nicht nur Erleichterungen für den Stadtbauhof, sondern auch Einsparungen in wirtschaftlicher Hinsicht erzielt werden (siehe Ziffer 2.2.3). Darüber hinaus würden personelle Kapazitäten für die Besetzung der Briefwahlvorstände frei.

7 **Künftige Wahlbeteiligungen und ggf. Konsequenzen:**

Sollten die Wahlbeteiligungen bzw. die Anzahl der Wähler in den Wahllokalen weiterhin rückläufig sein, so würde es sinnvoll erscheinen, zu gegebener Zeit noch weitere der nur mehr im geringen Umfang frequentierten Wahllokale aufzulassen und anderen nahegelegenen Stimmbezirken zuzuordnen.

Nr. 57: **Verkehrskonzept während der Baumaßnahme „Hochwasserschutz Cham Quartier III, Floßhafen Brunnendorf“; geplante Verkehrsführung**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht

Nr. 58: **Verkehrskonzept während der Baumaßnahme „Hochwasserschutz Cham Quartier III, Floßhafen Brunnendorf“; Ersatzmaßnahmen am Marktplatz**

Mit 22:1 Stimmen wird folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Marktplatz wird zur Befahrung entlang der Ostseite (Schmidstraße – Marktplatz - Grünwaldstraße) freigegeben, solange der Parkplatz Floßhafen während der Baumaßnahme Hochwasserfreilegung Quartier III nicht vollständig benutzt werden kann. Als eine der Ersatzmaßnahmen für die wegfallenden Parkplätze am Floßhafen werden am Marktplatz Parkplätze geschaffen. Die Verwaltung wird beauftragt, die näheren Einzelheiten zu regeln (genaue Anzahl und Anordnung der Parkplätze, Verkehrsregelungen, Regelungen während Veranstaltungen am Marktplatz).

Nr.59 **Verkehrskonzept während der Baumaßnahme „Hochwasserschutz Cham Quartier III, Floßhafen Brunnendorf“; sonstige Ersatzmaßnahmen**

Mit 23:0 Stimmen wird folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Einrichtung eines Ersatzparkplatzes beim Kiosk am Floßhafen wird zugestimmt. Zusätzlich werden Parkplätze am Kirchplatz geschaffen (zwischen Rathaus und Kirche) sowie im unteren Teil der Schmidstraße.

Weiter wurde mit 23:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Es erfolgt Zustimmung zur Einrichtung eines Shuttle-Busses an Samstagen von 10.00 – 16.00 Uhr; sollte der Shuttle nicht angenommen werden, wird er eingestellt.

Weiter wurde mit 23:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Bewerbung der Altstadt auf Plakatwänden und mit Flyern wird ebenfalls zugestimmt.

Nr. 60 **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Antrag zur Auflösung des Schulverbandes Wilting und des Schulverbandes
Untertraubenbach**

Mit 21:2 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham beantragt bei der Regierung der Oberpfalz eine schnellstmögliche Auflösung des Schulverbandes Wilting und die Änderung des Schulsprengels der Grundschule Chammünster dahingehend, dass die grundschulpflichtigen Kinder aus den Ortsteilen Eichberg, Ellersdorf, Gredlmühle, Haidmühle, Hanzing, Höfen, Loch, Oberhaid, Ried a. Sand, Rissing, Schachendorf, Scharlau, Schönferchen, Tasching und Vilzing dem Schulsprengel der Grundschule Chammünster zugewiesen werden.

Außerdem würde sich die Stadt Cham gegen eine Auflösung des Schulverbandes Untertraubenbach nicht verwehren. In diesem Fall sollten die bisher dem Schulsprengel Untertraubenbach zugewiesenen Ortsteile der Stadt Cham weiterhin der Lorenz-Gradl-Grundschule Untertraubenbach zugesprengelt werden und diesem Schulsprengel die zum Schulsprengel der Grundschule Cham gehörenden Ortsteile Haidhäuser und Altenmarkt zugewiesen werden.

Dem Ansinnen der Gemeinde Willmering auf Zusprenkelung des Ortsteiles Zifling zum Sprengel der Grundschule Willmering-Waffenbrunn wird zugestimmt.

Nr.61 **Ausbau des Hochgeschwindigkeitsnetzes im Gebiet der Stadt Cham;
Darlehensaufnahme zur Deckung von Wirtschaftlichkeitslücken**

Mit 23:0 Stimmen wird folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Aufnahme eines Darlehens bei der LfA Förderbank Bayern (Darl.-Nr. 153052011) in Höhe von 661.915,00 € mit einer Gesamtlauftzeit von 10 Jahren, davon 2 Jahre tilgungsfrei wird von Seiten des Stadtrates Cham genehmigt.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 % wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen.
Der Zinssatz wird am Tag der Auszahlung (2 Bankarbeitstage vor Valuta) der Kreditmittel auf Basis der dann geltenden Programmkonditionen für den abgerufenen Kreditteilbetrag für 10 Jahre festgelegt.

Die Darlehensbedingungen lt. Schreiben der LfA Förderbank Bayern vom 24.03.2015 werden anerkannt.

Nr. 62 **“Altes Schulhaus Vilzing“;
Beschlussfassung über den Abbruch**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Abbruch des alten Schulgebäudes in Vilzing wird zugestimmt.
Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Schritte einzuleiten.

Nr. 63 **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.